



Gemeindekanzlei

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 2. November 2017
dh

Gemeindenachrichten

Räbe-Liechter-Umzug

Am Dienstag, 7. November 2017, findet der Räbe-Liechter-Umzug der Schule Würenlos statt. Der Umzug startet um 18.00 Uhr und führt über die Feldstrasse, Dorfstrasse, Bachstrasse, Brunnenweg, Büntenstrasse, Gipfstrasse bis zum roten Platz. Die Schule freut sich auf diesen besinnlichen Anlass und auf zahlreiche Zuschauerinnen und Zuschauer entlang der Route.

Es wird darauf hingewiesen, dass während rund einer Stunde die Durchfahrt auf den betroffenen Strassen erschwert ist und es zu Verkehrsbehinderungen kommen kann. Die Schule bittet um Verständnis.

Anspruch auf Prämienverbilligung 2018

Der Kanton Aargau gewährt Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Im Mai 2017 wurde für das Anspruchsjahr 2018 ein neues Online-Verfahren lanciert, womit das Anspruchsverfahren insgesamt stark vereinfacht wurde. Die Beitragsberechtigten wurden von der SVA Aargau (SVA) automatisiert ermittelt und angeschrieben. Nach Erhalt eines Codes kann der **Antrag auf Prämienverbilligung online** unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt werden. Das Verfahren ist einfach, schnell und unkompliziert. Das persönliche Vorsprechen auf der Gemeinde und das Einreichen von Unterlagen wie Krankenkassenpolice oder Steuerunterlagen fallen weg.

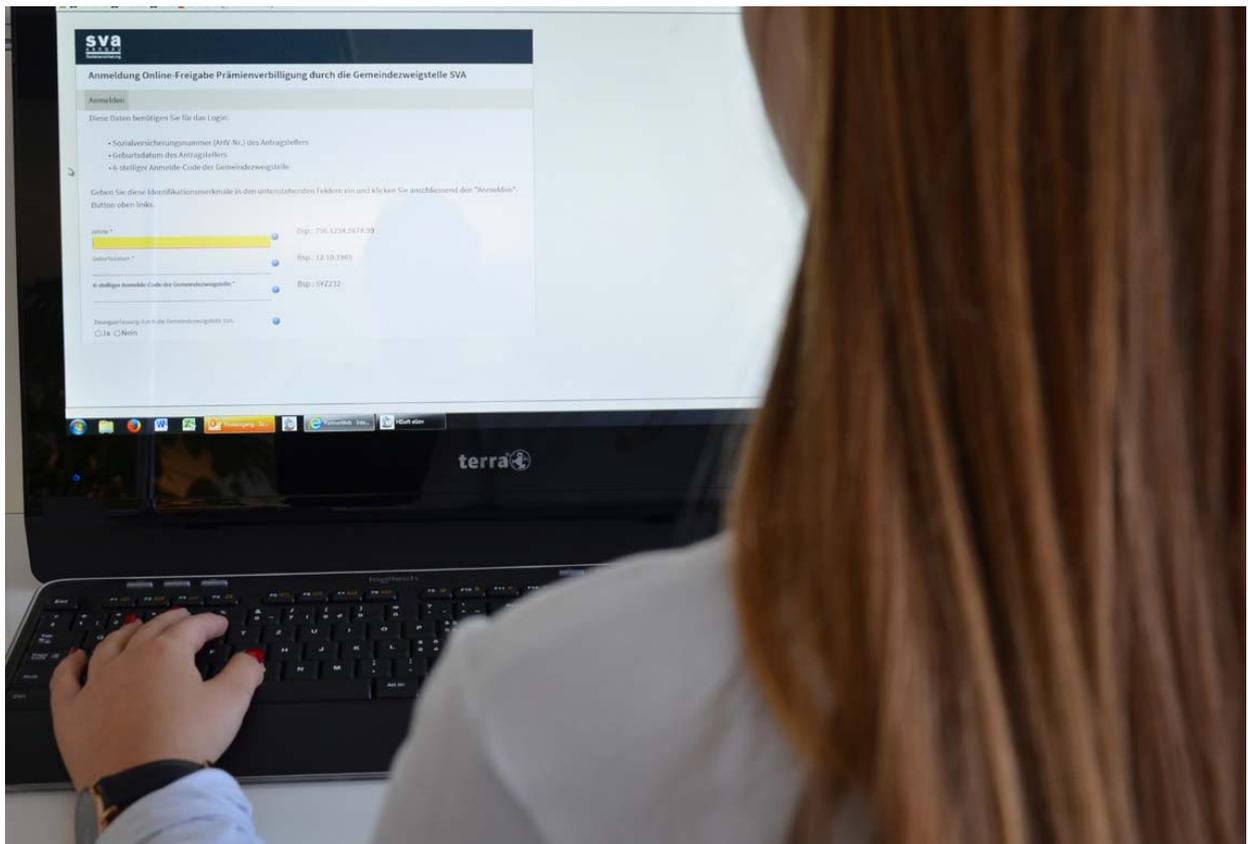
Weil das Online-Verfahren in diesem Jahr zum ersten Mal durchgeführt wurde, findet ausnahmsweise ein **zweiter Codeversand** statt. Angeschrieben werden Personen, die bereits einen Code erhalten haben, ihren Anspruch auf Prämienverbilligung aber nicht geltend gemacht haben.

Wichtig: Die Prämienverbilligung muss nach Erhalt des Codes **bis spätestens Sonntag, 31. Dezember 2017** beantragt werden. Ansonsten ist der Anspruch für das Prämienverbilligungsjahr 2018 verwirkt, das heisst, er kann nicht mehr geltend gemacht werden!

Code bestellen: Wer keinen Code erhalten hat, aber der Ansicht ist, im Jahr 2018 Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben, kann auf der Website www.sva-ag.ch/praemienverbilligung einen Code bestellen. Bestellungen sind **bis Freitag, 15. Dezember 2017** möglich.

Wer keinen Internetzugang hat, kann der Antrag problemlos über die Gemeindezweigstelle oder bei der SVA stellen. Die Gemeindezweigstelle ist gerne behilflich.

Für weitergehende Auskünfte zur Prämienverbilligung stehen die Fachpersonen der SVA zur Verfügung, Tel. 062 836 81 64. Ergänzende Informationen sind auch auf der Website der SVA zu finden.



Schwimmbad "Wiemel" - Saisonrückblick 2017 und Kontrollergebnisse

Im Vergleich zum Vorjahr haben diese Saison mit 38'220 Besuchern rund 2'000 mehr Gäste das sanierte und mit neuen Beckenfolien ausgerüstete Schwimmbad "Wiemel" besucht. Dies ist eine sehr gute Zahl, wenn auch kein Rekord. Im 2015 wurden z. B. 46'500 Besucher gezählt. Die beiden Badmeister Roman Eberhard und Simon Studer sind froh, dass die Sanierung abgeschlossen und das Ergebnis bei den meisten Badegästen sehr gut angekommen ist. Wichtig ist auch, dass es zu keinen grösseren Unfällen kam.

Die am 7. September 2017 durch das Amt für Verbraucherschutz vorgenommene Inspektion der betrieblichen Selbstkontrolle gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Es sind keine Ergänzungen notwendig und alle vorgängig verlangten Massnahmen wurden umgesetzt. Ferner wurden am 5. September 2017 Proben entnommen zur Untersuchung von Legionellen im Duschwasser. Gemäss amtlichen Untersuchungsbericht Duschwasser vom 19. September 2017 ergaben auch diese Proben einen einwandfreien Befund.

Termine 2018

Der Gemeinderat hat die Termine der Veranstaltungen der Gemeinde für 2018 wie folgt festgelegt:

Neujahrsapéro	01.01.2018
Info-Abend	15.05.2018
Einwohnergemeindeversammlung	07.06.2018
Ortsbürgergemeindeversammlung	12.06.2018
Neuzuzügerbegrüssung	25.06.2018
Bundesfeier	01.08.2018
Seniorenanlass	13.09.2018
Jungbürgerfeier	14.09.2018
Ortsvereinsdelegiertenversammlung	16.10.2018
Info-Abend	14.11.2018
Einwohnergemeindeversammlung	04.12.2018
Ortsbürgergemeindeversammlung	11.12.2018

Informationen zur ordentlichen Einbürgerung; Neuerungen per 1. Januar 2018

Das neue Einbürgerungsrecht des Bundes wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Aufgrund des neuen Bürgerrechtsgesetzes können nur noch Personen eingebürgert werden, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind.

Es gelten bei ordentlichen Einbürgerungsgesuchen, die ab dem 1. Januar 2018 eingereicht werden, folgende neue Voraussetzungen:

- Neu ist eine Niederlassungsbewilligung notwendig.
- Es genügt ein Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz (bisher 12 Jahre). Nur zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit einer Bewilligung F. Nicht berücksichtigt wird die Zeit mit einer N- oder einer L-Bewilligung.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während der die Person zwischen vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (bisher Doppelrechnung zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr).
- Selbstständige Gesuche von Kindern sind ab dem Alter von 9 Jahren möglich (bisher 11 Jahre)
- Es gibt keine Sonderregelung mehr bei gemeinsam eingereichten Gesuchen von Ehepartnern. Beide müssen neu insgesamt 10 Jahre in der Schweiz einen Aufenthalt aufweisen.
- Der bisherige kantonale Sprachtest fällt für Gesuche ab 1. Januar 2018 weg. Die Bewerbenden müssen sich im Alltag in Wort und Schrift in Deutsch verständigen können. Das heisst: Die Sprachkompetenzen müssen mündlich mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftlich A2 erbracht werden. Der Sprachnachweis hat sich auf einen Sprachtest abzustützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht. Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuch-

stellende Person Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat und eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die gesuchstellende Person in der Schweiz erfolgreich integriert ist. Das bedeutet insbesondere:

- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde
- Ausreichend sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse
- Respektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (kein Strafregistereintrag, keine Betreibungen / Verlustscheine, Steuern bezahlt)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Arbeitsstelle oder Ausbildung, keine Sozialhilfe)

GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS

Der Gemeindeschreiber



Daniel Huggler